1/SN-337/ME

bm:wv

GZ 2403/6-III/1/99

Sachbearbeiter:
OR Dr. Reinhard Klang
Tel. 531 20-6018
Fax: 531 20-6205
e-mail: reinhard.klang@bmwf.gv.at

Bundeskanzleramt
Abteilung I/8
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Entwurf eines Bundesstatistikgesetzes -
Stellungnahme an das Bundeskanzleramt

Zu dem mit GZ 180.310/10-I/8/99 vom 25. Jänner 1999 übermittelten Entwurf zum Bundesstatistikgesetz 2000 wird wie folgt Stellung genommen:

Zu § 1:

Aus ho. Sicht kommt in § 1 insbesondere im Hinblick auf Belange von Wissenschaft, Forschung, Demonstration bzw. experimentelle Entwicklung und Technologie, der normative Gehalt dieser Bestimmung, aber auch der sachliche nicht klar zum Ausdruck.

Zum einen ist unklar, ob § 1 nur eine **unverbindliche** Zielvorgabe ist oder **unabdingbare** Voraussetzung für die Wahrnehmung der gegenständlichen Statistikaufgaben. Wenn es jedoch unabdingbare Voraussetzung für ein Tätigwerden des Bundes auf dem Bereich der Statistik ist, dass dabei Daten über „wirtschaftliche, demografische, soziale und ökologische Gegebenheiten" bereitgestellt werden, erhebt sich die Frage, in wie weit Daten aus dem Bereich von Wissenschaft, Forschung, Technologie, Demonstration bzw. experimentelle Entwicklung darunter subsumierbar sind. (Anlage I.11)

Bundesministerium für
Wissenschaft und Verkehr

Minoritenplatz 5
A 1014 Wien

Tel 01-531 20-0
DVR 0000175

Auch die Umschreibung des Sachbereiches gemäß Punkt 11 der Anlage I „Wissenschaft und Technologie" mit Subpunkten sollte aus ho. Sicht eher **„Wissenschaft, Forschung und Technologie"** lauten. Die Aufgliederung in vier Subpunkte scheint entbehrlich, wenn diese vier Subpunkte keine demonstrative, sondern nur eine taxative Aufzählung von Bereichen aus dem Oberbegriff „Wissenschaft und Technologie" sind, so scheint die dadurch getroffene Ausgrenzung anderer Wissenschaftsbereiche nicht nachvollziehbar.

Zu den § 20 und 32:

Wenn die Organe der Bundesstatistik dazu verpflichtet sind, die Statistiken und Gesamtrechnungen unverzüglich der Öffentlichkeit auf geeignete Weise zugänglich zu machen, so erscheint die restriktive Zurverfügungstellung von Statistikdaten für die **Wissenschaft** im besonderen **nicht** gerechtfertigt.

Wenn gemäß § 32 Abs. 1 des Entwurfes die Verwendung für „wissenschaftliche Zwecke" glaubhaft dargetan ist, so scheint der Nachweis „einschlägiger Hochschulbildung" entbehrlich. Darüber hinaus ist der Begriff „einschlägige **Hochschulbildung**" im Zeitalter der Interdisziplinarität und eines diversifizierten, durchlässigen und im Wandel befindlichen Bildungssystems nicht unproblematisch. Nach dem derzeitigen organisationsrechtlichen Stand sind im akademischen Bildungsbereich nur noch **„Universitäten und Universitäten der Künste"** vorgesehen. Dafür stellt sich die Frage nach der Einstufung neuer Bildungswege, wie Fachhochschulen oder Akademien.

Auch das Erfordernis des Kostenersatzes und der Verpflichtung, aus den Daten keinen kommerziellen Nutzen zu ziehen, scheint nicht mehr zeitgemäß. In der wissenschaftspolitischen Diskussion werden „universitäre Einrichtungen" unter anderem auch danach beurteilt, „wie sehr sie sich rechnen" und es wird von ihnen im Zeitalter knapper Budgets erwartet, dass sie Drittmittel durch „Fund raising", durch Forschungsaufträge und Gutachten u.s.w. einwerben.

Wird tatsächlich erwartet, dass diese Einrichtungen für die bloße Einsichtnahme in Daten Kostenersatz leisten und diese nicht einmal auf elektronischem Wege auf Datenträger überspielen dürfen? Wenn sich das Abspeicherungsverbot der statistischen Daten jedoch nur auf die

personenbezogenen Daten und nicht auf sämtliche Daten bezieht, sollte das zum Ausdruck kommen. Davon abgesehen werden statistische Daten grundsätzlich kaum für wissenschaftliche Zwecke verwendet werden können, wenn sie händisch abgeschrieben werden müssen.

In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr plant, auf seiner Homepage eine elektronische Projektbibliothek einzurichten, aus der die vom ho. Ressort vergebenen Forschungsaufträge im Internet grundsätzlich für jedermann (oder eine eingeschränkte Öffentlichkeit) einsichtbar sein sollen. Das Einverständnis der Auftragnehmer wird eingeholt, wobei Im EinzelfallVereinbarungen denkbar sind, die Fragen der wirtschaftlichen Verwertbarkeit betreffen.

Sofern nämlich statistisches Datenmaterial nicht nur wissenschaftlich, sondern in weiterer Folge, oder auch unmittelbar, für die Wirtschaft verwertbar wäre, sollten daraus durchaus wirtschaftsbelebende Impulse geschöpft werden können.

Es wäre ein gewisser Wertungswiderspruch, wenn diesbezüglich die wirtschaftliche Verwertbarkeit von Datenmaterial unstatthaft sein sollte, sobald die Statistik von der Homepage des ho. Ressorts in den Datenbestand des Statistischen Zentralamtes übernommen werden würde.

Die Frage der wirtschaftlichen Verwertbarkeit und die Frage der Zugangsberechtigung zu vorhandenem Datenmaterial ist aus ho. Sicht zu überdenken.

Wien, 10. Februar 1999
Für den Bundesminister:
Dr. KORSCHE

F.d.R.d.A.: